

RS Vwgh 1998/4/15 97/02/0361

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Dem Parteienvertreter ist ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden anzulasten, wenn er der Kanzleikraft nicht nur die Abfertigung des ergänzenden Schriftsatzes, sondern vielmehr die vollständige Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages durch Anschluß von Beilagen in Auftrag gegeben hat, ohne sich in der Folge von der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufträge selbst zu überzeugen. Daran vermag auch der an den verlässlichen und erfahrenen Kanzleileiter erteilte Überwachungsauftrag, der sich seinen Wesen nach lediglich auf den Abfertigungsvorgang beziehen konnte, nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997020361.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at